Satzung

MBA-Association of Germany

Stand: 15. Mai 2002

Angemeldet beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Protokolle

§ 10 Vereinsfinanzierung

§ 11 Mitgliedsbeiträge

§ 12 Finanzplan

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt den Namen „MBA-Association of Germany e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
   (Erläuterung: MBA ist die Kurzform des akademischen Grades „Master of Business Administration".)
2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg einzutragen.
3) Die Dauer des Bestehens des Vereins ist nicht begrenzt.
4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Bildung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, insbesondere dem Gebiet der Unternehmensführung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung eines Forums zum wissenschaftlichen Informations-, Erfahrungs- und Gedankenaustausch auf Vereinsveranstaltungen.
- Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterial für die Mitglieder zur Vermittlung und Aktualisierung von Kenntnissen der Betriebswirtschaft, insbesondere dem Gebiet der Unternehmensführung, z. B. in Form einer Vereinszeitung und im Internet.
- Führung eines kostenlosen Diskussionsforums im Internet.
- Bereitstellung von Informationen über betriebswirtschaftliche Bildungsangebote und Berufsperspektiven, insbesondere über Studienmöglichkeiten im Studiengang „Master of Business Administration (MBA)"
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen zur Förderung der oben genannten Zwecke. Eine Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Vereinen und / oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts ist nur zulässig, wenn deren Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist. Die Förderung von Einzelpersonen ist nicht zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1) Mitglieder des Vereins können

a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

b. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.

c. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben. Hierzu ist das Einverständnis der Mitgliederversammlung erforderlich.

2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt im Ermessen des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten.
4) Der Vereinsausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
5) Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nur durch Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.
2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder, erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden sollen.
5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
9) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
    a. Beitragsbefreiungen;
    b. Aufgaben des Vereins;
    c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
    d. Beteiligung an Gesellschaften;
    e. Aufnahme von Darlehen ab EURO 5.000;
    f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
    g. Mitgliedsbeiträge;
    h. Satzungsänderungen; vorbehaltlich § 8.8
    i. Auflösung des Vereins.
10) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: einem/r Vorstandsvorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und einem/r Schatzmeister/in. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.
3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch

schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist durch §7.9 c), d) und e) beschränkt.
6) Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
    a. Mitgliedsbeiträge;
    b. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
    c. Spenden;
    d. Zuwendungen Dritter.

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
    a. Ordentliche Mitglieder zahlen den Regelbeitrag.
    b. Mit fördernden Mitgliedern wird der Beitrag nach Selbsteinschätzung vereinbart. Er muß mindestens das Fünffache des Regelbeitrages betragen.

c. Ehrenmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied sind beitragsfrei.

2) Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und grundsätzlich im Einzugsverfahren zu vereinnahmen. Dem Mitglied obliegt es, die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Besteht das Mitglied auf einer gegenüber dem Einzugsverfahren anderen Zahlungsart, wird mit dem Jahresbeitrag eine Gebühr von mindestens 10,00 EURO erhoben.
3) Bei Neueintritten beträgt der Beitrag entsprechend dem Eintrittsquartal zwischen ¼ und 4/4 des Jahresbeitrages.

§ 12 Finanzplan

1) Der Schatzmeister hat jährlich einen Jahresabschluß zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
2) Der Schatzmeister soll dem Vorstand jährlich einen Finanzplan vorlegen, der die voraussichtliche finanzielle Entwicklung für die nächsten zwei Jahre aufzeigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit aller Vereinsmitglieder, beschlossen werden.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Bildungsförderung. Die konkrete juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, an die das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zum oben genannten Zweck übertragen wird, bestimmt bei Eintritt dieses Ereignisses die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
3) Zu Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt, sofern die letzte Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.